SC 111NN Braunschweig e.V.

Satzung

Stand: Juni 2023

Satzung des
SC 111NN Braunschweig e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der am 3.März 1972 in Braunschweig als Kanuclub Jugenddorf (KCJ) Braunschweig gegründete Verein führt den Namen „SC 111NN Braunschweig" und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Registernummer VR 2794 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist, das Kanufahren und das Ski-, Snowboard-, Telemarkfahren, Tourengehen und Langlaufen, besonders für die Jugend und die Familien, sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.

(2) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a. Sportliche Ausbildung, Förderung sportlicher Unternehmungen des Kanusports und des alpinen Wintersports und anderer Sportarten, Ausleihe von Sportausrüstung;

b. Gemeinschaftliche sportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;

c. Veranstaltung von Sportreisen;

d. Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen;

e. Umfassende Jugend- und Familienarbeit;

f. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf dem Gebiet der geförderten Sportarten;

g. Abhalten von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge, Führungen, u. Ä.;

h. Einrichtung und Betrieb einer Website und / oder sonstiger elektronischer Medien;

i. Herausgabe von Publikationen;

j. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe;

b. Subventionen und Förderungen;

c. Spenden und Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

d. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, etc.);

e. Werbeeinnahmen und Sponsorengelder;

f. Einnahmen aus dem Verleih von beweglichen Wirtschaftsgütern, (z.B. Sportausrüstung, etc.);

g. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;

h. Einnahmen aus dem Verkauf von Sportausrüstung und Vereinsartikeln;

i. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen- (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. Ä.).

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied weiterer eingetragener Vereine sein. Über den Ein- und Austritt aus anderen eingetragenen Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.

(2) Die Aufnahme erfolgt bis zum Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres der Mitgliedschaft auf Probe. Die Mitgliedschaft wandelt sich zu diesem Zeitpunkt automatisch in eine ordentliche, wenn der jeweilige Abteilungsvorstand oder das Probemitglied nicht vorher widersprechen.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein stets über ihre aktuelle postalische Anschrift und E-Mail-Adresse zu informieren.

§ 7 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

(1) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Probemitglieder verfügen über dieselben Rechte und Pflichten.

(2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen. Bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten können sie als Fachwart gewählt werden.

(3) Eine Haftung des Vereins und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen und keine Personenschäden sind, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 8 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich die Erhebung eines zusätzlichen Beitrages beschließen.

(3) Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs, beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag ohne etwaige Abteilungsbeiträge belaufen.

(4) Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(5) Der Vereinsbeitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Dasselbe Recht steht den Abteilungsvorständen in Hinblick auf einen etwaigen Abteilungsbeitrag zu.

§ 9 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit werden.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme, einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge, werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung und den

Abteilungsversammlungen des Vereins haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind nicht passiv wahlberechtigt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt (§ 11Abs. 1), durch Streichung (§ 11Abs. 2), durch Ausschluss (§ 12) und durch Tod. Ehrenmitgliedschaften erlöschen nur durch Austritt oder Ausschluss.

§ 11Austritt, Streichung

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist in Textform dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

(2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung in Textform nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn einer der in Abs. 2 genannten Ausschließungsgründe vorliegt.

(2) Ausschließungsgründe sind:

a. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane;

b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;

c. grober Verstoß gegen die bei der sportlichen Betätigung zu beachtenden Sorgfaltspflichten oder gegen die sportliche Fairness.

d. Offenbarung einer mit den Vereinszwecken unvereinbaren Gesinnung. Bei Mitgliedschaft eines Mitgliedes in einer im ganzen oder Teilen von einer deutschen Verfassungsschutzbehörde beobachteten Organisation wird die unvereinbare Gesinnung unwiderleglich vermutet.

(3) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschließungsmitteilung nach Abs. 4 Satz 2 beim Vorstand eingelegt werden.

(4) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied jeweils unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann sich zur Begründung der Abweisung der Beschwerde die Begründung des Vorstandes zu Eigen machen. Die Rechte des Mitglieds ruhen während des Beschwerdeverfahrens.

Organe des Vereins

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung;

b. der Vorstand;

c. die Abteilungsversammlungen;

d. die Abteilungsvorstände.

~~e. der Vorstand~~

§ 14 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Justiziar und den in den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern, ihren Stellvertretern, den Jugendwarten der Abteilung und des Wartes der Wintersportabteilung für die Skischule (Skischulleiter) als stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl weiterer stimmberechtigter Mitglieder für einzelne Aufgabenbereiche beschließen (Warte). Der Vorstand kann weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer für einzelne Aufgabenbereiche berufen (Referenten).

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel für drei Jahre. Hierbei soll jährlich ein Drittel des Vorstandes gewählt werden. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden erfolgt stets für eine Amtszeit von drei Jahren. Das passive Wahlrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder und minderjährige Mitglieder entsprechend § 7 Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt zu finden. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit mit einer 3⁄4-Mehrheit abgewählt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus oder ist ein Vorstandsposten aus anderen Gründen nicht besetzt, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus, wird sein Aufgabenbereich bis zur Benennung eines Ersatzmitgliedes oder Neuwahl durch den zweiten Vorsitzenden übernommen. Der Vorstand kann die Aufgabenbereiche anderer nicht besetzter Vorstandsposten bis zur Benennung eines Ersatzmitgliedes oder Neuwahl auf Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder übertragen.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes einen Stellvertreter bestimmen. Dieser unterstützt das Vorstandsmitglied, kann an den Sitzungen teilnehmen und bei Abwesenheit des Mitgliedes dessen Stimmrecht ausüben.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis nur für einzelne Angelegenheiten, auf ein Geschäftsjahr befristet und widerruflich übertragen.

§ 16 Befugnisse und Aufgabe

(1) Dem Vorstand, insbesondere dem Ersten Vorsitzenden, obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für die für den Verein tätigen Personen beschließen und Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen. Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(2) Der Erste Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen in Textform an alle Vorstandsmitglieder ergehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

(3) Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden, wenn dieser an der Wahrnehmung des Amtes gehindert ist.

(4) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen und hierbei insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Der Kassenwart überwacht die selbständige Kassenführung der Abteilungen.

(6) Der Justiziar berät die Organe und für den Verein tätigen Personen in allen rechtlichen Fragestellungen und erstellt für sie rechtliche Leitfäden und Rechtsgutachten. Seine Aufgabe ist es, als juristischer Berater rechtliche Probleme zu erkennen und Lösungen hierfür zu entwickeln und umzusetzen. Er nimmt an den Versammlungen des Vereins auf Einladung des Versammlungsleiters teil, wenn auf Grund der Beschlussgegenstände der Bedarf rechtlicher Beratung bestehen könnte.

Kassenprüfer und Abteilungen

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt die Vereinskassen, die Bücher und Belege im Hinblick auf die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen. In jedem Jahr muss mindestens eine Prüfung stattfinden.

(3) Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

(4) Zur Durchführung einer Prüfung ist auf Anforderung durch zwei Kassenprüfer unverzüglich Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

§ 18 Abteilungen

(1) Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann Abteilungen durch Beschluss mit einer 3⁄4- Mehrheit auflösen. Bei Verabschiedung dieser Satzung bestehen eine Kanuabteilung und eine Wintersportabteilung.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter sowie den Warten und Referenten, denen feste Aufgabenbereiche durch den Abteilungsvorstand übertragen werden. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung i. S. d. § 30 BGB als besondere Vertreter gemeinsam berechtigt den Verein zu vertreten. Sie können die Vertretungsbefugnis nur für einzelne Angelegenheiten, auf ein Geschäftsjahr befristet und widerruflich übertragen.

(3) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Für die Wahl und Tätigkeit des Abteilungsvorstandes gelten § 14 Abs. 1 S. 2, 3 und 4, Abs. 2, Abs. 3 und § 16 entsprechend. Für die Einberufung, Durchführung und Aufgaben der Abteilungsversammlungen gelten die §§ 17, 19 und 20 entsprechend.

(5) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung und Anträge

(1) Der Vorstand beruft in jedem Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung soll frühestens 10 Monate und höchstens 14 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Der Termin und die Tagesordnung der Versammlung müssen zwei Wochen vorher durch Mitteilung in Textform an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden und sind den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung in Textform bekannt zu geben.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 20 Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden geleitet. Er kann für die gesamte Veranstaltung oder einzelne Beschlussgegenstände einen besonderen Versammlungsleiter benennen.

(2) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

a. die Jahresberichte des Vereinsvorstands und der Abteilungsvorstände;

b. der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer;

c. Entlastung des Vorstandes;

d. Neuwahlen des Vorstandes;

e. Anträge.

(3) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die bei der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl in Textform vorliegt.

(4) Alle Beschlüsse, Satzungsänderungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt; eine Wahl ist zu wiederholen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben. Bei Antrag eines Zehntel der anwesenden Mitglieder ist durch Stimmzettel zu wählen.

Auflösung

§ 21 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 10 % der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich gemäß § 19 einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins im Rahmen der unten aufgeführten Vorgaben und bestimmt die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks der Verwendung für die Förderung des Sports.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2023

Braunschweig, den

Unterschrift Erster Vorsitzender

Unterschrift Zweiter Vorsitzender